

Bickenbacher Rathauspost



Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

Nach § 10 Absatz 5 Hessisches Straßengesetz hat die Gemeinde Bickenbach die Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger übertragen. Grundlage für die allgemeine Straßenreinigungspflicht und die Räumung und Streupflicht, ist die Satzung über die Straßenreinigung vom 02.06.1981.

Bei Schneefall haben die Verpflichteten die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Dies gilt analog auch für andere Straßen in dem kein Gehweg vorhanden ist.

Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

Bei Eisglätte sind Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. Geräumt werden muss in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr, bei Schneefall jeweils sofort, mit Ausnahme der Zeiten anhaltend starken Schneefalls.

Weiterhin bitten wir alle Bürgerinnen und Bürger darauf zu achten, als Streumaterial vor allem Sand, Split und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden, so das eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.

Die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Bickenbach können Sie auf der Homepage www.bickenbach-beregstrasse.de nachlesen, selbstverständlich erhalten Sie wenn gewünscht auch ein Exemplar der Satzung bei ihrem Ordnungsamt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an ihr Ordnungsamt, Telefon 933014

Der Gemeindevorstand
-Ordnungsamt-

